

# BGer 2F 9/2024 vom 21. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2F\\_9\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_9_2024)

FR: TF 2F 9/2024 du 21 mai 2024

IT: TF 2F 9/2024 del 21 maggio 2024

## Regeste

Amtshilfe (DBA CH-ES); Fristwiederherstellung | Rechtshilfe und Auslieferung

## Erwägungen

### E. 1.1

Mit Eingabe vom 13. April 2024 (Postaufgabe) gelangten A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ als Rechtsnachfolger von F.\_\_\_\_\_ gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. März 2024, das ihnen am 2. April 2024 zugestellt wurde, ans Bundesgericht. Sie beantragten, dass den spanischen Steuerbehörden keine Informationen oder Unterlagen in Bezug auf den Verstorbenen zu übermitteln seien.

### E. 1.2

Mit Urteil 2C\_177/2024 vom 16. April 2024 der Instruktionsrichterin als Einzelrichterin trat das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht ein, da die auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen geltende zehntägige Beschwerdefrist ( Art. 100 Abs. 2 lit. b BGG ) nicht eingehalten war.

### E. 1.3

Mit Eingabe vom 1. Mai 2024 gelangen die Rechtsnachfolger von F.\_\_\_\_\_ erneut ans Bundesgericht. Sie ersuchen sinngemäss darum, die Beschwerdefrist betreffend das Verfahren 2C\_177/2024 sei wiederherzustellen und auf ihre Beschwerde sei einzutreten bzw. diese sei gutzuheissen.

### E. 2.1

Ist eine Partei oder ihr Vertreter beziehungsweise ihre Vertreterin durch einen anderen Grund als die mangelhafte Eröffnung unverschuldeterweise abgehalten worden, fristgerecht zu handeln, so wird die Frist wiederhergestellt, sofern die Partei unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt ( Art. 50 Abs. 1 BGG ). Ein Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist kann auch nach der Fällung des Urteils gestellt werden; die Gutheissung führt zu dessen Aufhebung und zur materiellen Beurteilung der Beschwerde ( Art. 50 Abs. 2 BGG ).

### E. 2.2

Fristwiederherstellung wird nur gewährt, wenn die darum ersuchende Partei klarerweise kein Verschulden an der Säumnis trifft und sie auch bei gewissenhaftem Vorgehen nicht rechtzeitig hätte handeln können; es gilt ein strenger Massstab (Urteil 2F\_17/2014 vom 19. September 2014 E. 2.2.1 unter Verweis auf BGE 119 II 86 ; 112 V 255 ). Typischer Hinderungsgrund kann beispielsweise Krankheit sein (Urteil 5G\_2/2017 vom 18. Juli 2017

E. 2 m.H.).

### **E. 3**

Die Gesuchsteller berufen sich sinngemäss darauf, dass sie in Spanien und Mexiko ansässig seien und die geografische Distanz es unmöglich gemacht habe, die Beschwerde innert der 10-tägigen Beschwerdefrist von allen unterzeichnen zu lassen. Eine klar unverschuldete Säumnis im Sinne der oben dargelegten Rechtsprechung (s. E. 2.2) vermögen die Gesuchsteller damit nicht darzutun. Bei gewissenhaftem Vorgehen hätten die Gesuchsteller ihre Beschwerde ohne Weiteres durch entsprechende Vollmachten bzw. einen bevollmächtigten Rechtsvertreter unterzeichnen und damit fristgerecht einreichen (lassen) können.

### **E. 4**

Das Gesuch um Fristwiederherstellung erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten den Gesuchstellern aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.